

2994/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHMIDT und PartnerInnen haben am 08. Oktober 1997 unter der Nr. 3060/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rasterfahndung im Zusammenhang mit der Briefbombenaffäre“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche öffentlichen Datenbanken bzw. Datenbestände kann die Exekutive bei ihren Ermittlungen heranziehen und welche hätte sie heranziehen müssen um auf den mutmaßlichen Täter Franz Fuchs zu stoßen?
2. Welche privaten Datenbanken bzw. Datenbestände kann die Exekutive bei ihren Ermittlungen heranziehen und welche hätte sie heranziehen müssen, um auf den mutmaßlichen Täter Franz Fuchs zu stoßen?
3. Welche Auswirkungen hätte die Verrasterung des bereits dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung stehenden Datenmaterials in dieser Causa gehabt?
4. Woraus ergibt sich die Überzeugung des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, daß die Rasterfahndung gerade in dieser Sache zum Erfolg geführt hätte bzw. hat?
5. Erwarten Sie durch den Einsatz der Rasterfahndung eine Aufhellung der Hintergründe und des Umfelds der Tat bzw. des Täters und wie soll dies erfolgen?

6. In welchen aktuellen oder zukünftigen Kriminalfällen ist die Rasterfahndung noch einsetzbar, ohne daß sich die organisierte Kriminalität oder Einzeltäter entsprechend darauf einstellen können und damit das Instrument ins Leere laufen lassen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Daten, die bestimmte, den mutmaßlichen Täter kennzeichnende oder ausschließende Merkmale enthalten und von den Gerichten oder Sicherheitsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens oder sonst auf Grund bestehender Bundes- oder Landesgesetze ermittelt oder verarbeitet wurden sowie Daten über Personen, die von einem bestimmten Unternehmen bestimmte Waren oder Dienstleistungen bezogen haben oder die Mitglieder von Personenvereinigungen des Privatrechts oder von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sind. Im gegenständlichen Fall war beabsichtigt, Meldedateien, Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und Daten des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems für den automationsunterstützten Abgleich heranzuziehen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die angestellten Überlegungen zur Einbindung bestimmter Datenbanken in den automationsunterstützten Datenabgleich und der Vergleich dieser Überlegungen mit den Erkenntnissen zum verdächtigen Franz FUCHS lassen unter der Hypothese, daß vom Gericht auch Daten aus dem Bereich des Bundesministeriums für Inneres für den automationsunterstützten Datenabgleich herangezogen worden wären, die Möglichkeit eines Erfolges mittels Rasterfahndung annehmen.

Zu Frage 5:

Das Instrumentarium des automationsunterstützten Datenabgleichs ist zur Aufhellung der Hintergründe einer Straftat nicht geeignet.

Zu Frage 6:

Der automatisierte Datenabgleich läßt sich grundsätzlich auf alle Verbrechen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit einsetzen. Internationale Erfahrungen zeigen, daß die Bekanntgabe und Veröffentlichung auch nur kleinster Details zur sofortigen Verwertung durch die Straftäter verwendet wurden und das Instrumentarium wertlos werden ließen. Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber entsprechende Vorkehrungen getroffen, um kriminaltaktische Maßnahmen nicht zu gefährden. Darüber hinaus wurden vom Bundesminister für Inneres weitere Sicherungsmaßnahmen getroffen.